

§ 26 LMSVG Übertragung von Aufgaben an das Bundesministerium für Landesverteidigung

LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß Abschnitt 4 von Provianttieren, die im Eigentum des österreichischen Bundesheeres stehen und deren Fleisch zur Versorgung von Heeresangehörigen dient, obliegt Tierärzten, die Angehörige des Bundesheeres sind und vom Bundesminister für Landesverteidigung hierfür bestellt wurden.

In Kraft seit 21.01.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at